

Leitfaden für die Schiedsstellen des Kraftfahrzeuggewerbes

Die Mitgliederversammlung des ZDK hat im Juni 1993 für beide Schiedsstellenarten eine „Muster-Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsstelle für das Kraftfahrzeuggewerbe“ verabschiedet. Mit dieser Regelung wurde der Weg für eine Zusammenlegung der beiden Schiedsstellenarten (Kfz-Handwerk und Gebrauchtwagenhandel) geebnet. Diese Initiative wird nicht nur von der Organisation des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes, sondern auch vom ADAC gewünscht und unterstützt.

Aufgrund des am 01.01.2002 in Kraft tretenden Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes hat sich der ZDK entschlossen, neben sämtlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen (Neuwagen-, Gebrauchtwagen-, Teileverkaufsbedingungen, Reparaturbedingungen, Gebrauchtwagengarantiebedingungen) auch die "Muster-Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsstelle für das Kraftfahrzeuggewerbe" und den "Gebrauchtwagenpflichtenkatalog" zu überarbeiten. Denn wegen der für das Gebrauchtwagengeschäft geänderten Verjährungsfristen für Sachmangelhaftungsansprüche des Käufers wird die Bedeutung der Schiedsstellen mit Sicherheit steigen.

Dabei bleibt die Branchenlösung in der Gebrauchtwagenvermarktung bestehen: Damit sollen grds. alle Betriebe, die das neue Meisterschild (Meister der Kfz-Innung) führen, verpflichtet werden, sich an bestimmte Standards zu halten.

Mit dem vorliegenden Leitfaden, der gemeinsam von ADAC und ZDK erarbeitet wurde, möchten wir allen Schiedsstellen Anwendungs- und Auslegungshilfen für die Geschäfts- und Verfahrensordnung an die Hand geben, um Zweifelsfragen der täglichen Praxis zu klären, aber auch um bundesweit eine Vereinheitlichung der Anwendungspraxis zu erreichen.

Damit der Leitfaden seine größtmögliche Wirkung entfalten kann, sollte jede Geschäftsstelle und jedes Schiedskommissionsmitglied diesen Leitfaden erhalten.

1.) Zu § 1 Ziffer 1 MuGVfO: Aufgabe, Tätigkeitsbereich

a) Gebrauchtfahrzeug-Streitigkeiten

Die Branchenlösung in der Gebrauchtwagenvermarktung hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Schiedsstelle wird für alle Streitigkeiten über gebrauchte Fahrzeuge geöffnet, an denen ein Innungsmitglied beteiligt ist, das zur Einhaltung des Gebrauchtwagen-Pflichtenkataloges verpflichtet ist.

Dies ist dann der Fall, wenn der Betrieb den Gestattungsvertrag zum neuen Meisterzeichen („Meisterbetrieb der Kfz-Innung“) rechtswirksam unterzeichnet hat und er ständig und in nicht unerheblichem Umfang mit Gebrauchtfahrzeugen handelt. Praktisch bedeutet dies, dass er sich nach dem Gestattungsvertrag automatisch dann zu unterwerfen hat, wenn er das neue Meisterschild verwendet.

Der Kunde kann anhand des Zusatzzeichens „Gebrauchtwagen mit Qualität und Sicherheit“ erkennen, dass sich der Betrieb an den Gebrauchtwagen-Pflichtenkatalog hält und damit der Weg zu der Schiedsstelle offen steht.

Für den Fall, dass der Kunde die Schiedsstelle anruft, der Betrieb aber das Zusatzzeichen nicht führt, hat der Vertreter der Innung:

(1) entweder die Schiedskommission davon zu unterrichten, dass auch für diesen Betrieb der Pflichtenkatalog gilt (da er den Gestattungsvertrag unterzeichnet hat) und insoweit die Zuständigkeit der Schiedsstelle gegeben ist oder

(2) der Geschäftsstelle der Schiedsstelle mitzuteilen, dass der Betrieb

- entweder nicht den Gestattungsvertrag unterzeichnet hat oder
- er nicht ständig oder in nur unerheblichem Umfang mit Gebrauchtwagen handelt.

In diesem Fall ist die Schiedsstelle unzuständig und es ist gemäss § 4 Ziff. 1 MuGVfO zu verfahren.

b) Streitigkeiten aus Werkstattaufträgen

Die Schiedsstelle hat gemäss § 1 Ziffer 1 die Aufgabe, unter anderem Streitigkeiten zwischen Kunden und den der Innung angeschlossenen Werkstätten aus Werkstattaufträgen möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden. Aus gegebenem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur Streitigkeiten über die Durchführung von Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, sondern alle Streitigkeiten aus Werkstattaufträgen zum Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle gehören. Ausgenommen sind lediglich Aufträge, die Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t betreffen.

2.) Zu § 2 Ziffer 2 MuGVfO: Besetzung der Schiedskommission

Es ist dringend zu empfehlen, die Kommissionen stets im Sinne des § 2 Ziffer 2 a) oder § 2 Ziffer 2 b) zu besetzen. Vereinzelt sollen Schiedskommissionen gebildet worden sein, bei denen kein Jurist, kein Vertreter einer Überwachungsorganisation nach § 29 StVZO, der DAT und/oder des Automobilclubs vorhanden ist. Mit einer derartigen Besetzung wird jedoch die Schiedsstelle ihrer bedeutsamen Aufgabe nicht gerecht. Deshalb sieht § 2 Ziffer 2 folgende Besetzung der Schiedskommission vor:

Bei Streitigkeiten aus Kaufverträgen über gebrauchte Fahrzeuge zwischen Käufern und Kfz-Betrieben hat die Schiedskommission folgende Besetzung:

- ein zum Richteramt befähigter Vorsitzender;
- ein Vertreter des ADAC oder eines anderen Automobilclubs;
- ein öffentlich bestellter und vereidigter Kraftfahrzeug-Sachverständiger, der Vertragspartner der Deutschen Automobil-Treuhand GmbH (DAT) ist;
- ein Vertreter des Kraftfahrzeuggewerbe-Verbandes.

Bei Streitigkeiten zwischen Kunden und Innungsbetrieben aus Werkstattaufträgen hat die Schiedsstelle folgende Besetzung:

- ein zum Richteramt befähigter Vorsitzender;
- ein Vertreter des ADAC oder eines anderen Automobilclubs;
- ein Kraftfahrzeug-Sachverständiger einer nach § 29 StVZO anerkannten Überwachungsorganisation;
- ein öffentlich bestellter und vereidigter Kfz-Sachverständiger, der Vertragspartner der Deutschen Automobil-Treuhand GmbH (DAT) ist;
- ein Vertreter der Kraftfahrzeuginnung.

In beiden Fällen muss der Vorsitzende der Schiedskommission ein Volljurist sein. Nach der Verfahrensordnung ist der Vorsitzende beschrieben als „zum Richteramt befähigt“. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Vorsitzende nur ein Richter sein darf; qualifizierter Rechtsanwälte oder andere Assesoren können ebenfalls in Betracht kommen.

Neben materiellrechtlichen Fragestellungen des einzelnen Streitfalls sind auch immer verfahrensrechtliche Gesichtspunkte mit juristischem Hintergrund zu behandeln, insofern ist es

zwingend notwendig, dass der Vorsitz der Schiedskommission durch einen Volljuristen übernommen wird!

3.) **Zu § 2 Ziffer 4 MuGVfO: Benennung eines Stellvertreters**

Es kann von Fall zu Fall vorkommen, dass ein Kommissionsmitglied aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen an der Mitwirkung in der Schiedskommission verhindert ist. Dadurch können sich Schiedsverfahren unnötig in die Länge ziehen. Für jedes Mitglied der Schiedskommission sollte daher mindestens ein gleich qualifizierter Stellvertreter benannt werden. Nur so ist die ordnungsgemäße Durchführung eines Schiedsverfahrens bei Ausfall eines Kommissionsmitglieds möglich.

4.) **Zu § 2 Ziffer 5 MuGVfO: Organisation der Schiedsstelle**

a) Verfahren zur Ernennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende der Schiedskommission soll einvernehmlich von den entsendenden Organisationen bestimmt werden. Diese Organisationen, wie beispielsweise die Kraftfahrzeug-Innung, der ADAC oder ein anderer Automobilclub etc., müssen sich also über den Schiedskommissionsvorsitzenden einigen.

b) Neutralität des Vorsitzenden

Das Ansehen der Schiedsstelle hängt unter anderem auch wesentlich von der Neutralität der Schiedskommission ab. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder Anschein einer Parteilichkeit der Schiedskommission und insbesondere des Vorsitzenden vermieden wird. Gerade der Vorsitzende, der die gesamte Kommission nach außen hin vertritt, steht ganz besonders im „Rampenlicht“. Es sollte daher jeder Eindruck vermieden werden, dass er im Lager einer Partei steht. Es ist daher ein zum Richteramt befähigter Vorsitzender zu empfehlen, der nicht in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zur Kfz-Innung steht.

5.) **Zu § 3 MuGVfO: Anrufung der Schiedsstelle**

hier: Einreichung der Anrufungsschrift und ihre Hemmungswirkung

Nach § 3 Ziffer 1 wird die Schiedsstelle erst dann tätig, wenn sie

- in den Fällen des § 1 Abs. 1 a) durch den Käufer, den Verkäufer, den Vermittler oder den reparierenden Kfz-Betrieb angerufen wird,
- in den Fällen des § 1 Abs. 1 b) durch den Auftraggeber (Kunden) oder mit dessen Einverständnis durch den Auftragnehmer (Werkstatt) angerufen wird.

Erst durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung von Ansprüchen für die Dauer des Verfahrens gehemmt (§ 3 Ziffer 3).

Für die Hemmung der Verjährung ist es wesentlich, dass die Anrufungsschrift rechtzeitig bei der Schiedsstelle eingereicht wird. Rechtzeitig bedeutet im Sinne des § 3 Ziffer 1 a) unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, soweit es sich um Garantieansprüche handelt, spätestens 8 Tage nach Ablauf der Garantiefrist, in allen anderen Fällen spätestens vor Ablauf von 13 Monaten seit Übergabe des Kraftfahrzeuges und in den Fällen des § 1 Abs. 1 b) unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes.

Unverzüglich heißt nach der Gesetzesdefinition des § 121 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch „ohne schuldhaftes Zögern.“ Nach allgemeiner Rechtsauffassung bedeutet unverzüglich aber nicht „sofort“. Dem Anrufenden steht eine angemessene Überlegungsfrist zu, ob er ein Schiedsverfahren durchführen möchte. Soweit erforderlich darf er vor der Anrufung auch Rechtsauskünfte einholen. Darüber hinaus ist dem Anrufenden noch ein gewisser zeitlicher Spielraum bei der Anfertigung der Anrufungsschrift sowie deren Übersendung einzuräumen. Nach unserer Auffassung liegt eine noch akzeptable Obergrenze bei 4, äußerstenfalls jedoch bei 6 Wochen.

Für den Fristbeginn ist die Kenntnis des Streitpunktes von zentraler Bedeutung. Hiermit ist derjenige Zeitpunkt gemeint, in dem die Vertragsparteien über einen bestimmten Punkt des Vertragsverhältnisses uneinig sind und auch Streitgespräche über diese Frage zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt haben.

Den Parteien sollte aber bereits im Vorfeld die Möglichkeit einer gütlichen Einigung gegeben werden. Dies dient der Entlastung der Schiedsstellen.

In diesem Zusammenhang ist es unschädlich, wenn die Anrufungsschrift statt bei der Schiedsstelle bei dem Automobilclub eingeht, der einen Vertreter in die Schiedsstelle entsandt hat. Wir empfehlen aus Gründen der Fristwahrung dann aber folgende Vorgehensweise:

Wird die Anrufungsschrift durch den Kunden bei einer Geschäftsstelle des ADAC oder eines anderen Automobilclubs übergeben, so liegt kein „schuldhaftes Zögern“ (gleichbedeutend mit „unverzüglich“) vor, wenn folgende Voraussetzungen seitens der ADAC-Geschäftsstelle oder der Geschäftsstelle eines anderen Automobilclubs eingehalten werden:

Nach Eingang der Unterlagen bei der Fremdgeschäftsstelle sind diese möglichst noch am selben Werktag - spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen - der zuständigen Schiedsstelle zu übergeben oder mittels Telefax zu übermitteln. Um jeden Zweifelsfall auszuschließen, ist der Eingang der Anrufungsschrift gegenüber der Geschäftsstelle des Automobilclubs unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich durch die Geschäftsstelle der Schiedsstelle zu bestätigen. Bleibt diese Bestätigung aus, so hat sich die Geschäftsstelle des Automobilclubs unverzüglich mit der Schiedsstelle persönlich oder telefonisch in Verbindung zu setzen.

Maßgebend für die Bewertung, ob die Einreichung der Anrufungsschrift noch rechtzeitig war, ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anrufungsschrift bei der Schiedsstelle. Die ADAC-Geschäftsstellen oder die Geschäftsstellen der übrigen Automobilclubs haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um Verzögerungen des Verfahrens oder gar den Ausschluss der Durchführung des Vorverfahrens wegen Fristversäumnis zu vermeiden.

6.) Zu § 3 MuGVfO: Anrufung der Schiedsstelle

hier: Streitwertbegrenzungen

Vereinzelte haben Schiedsstellen über die in der Muster-Geschäfts- und Verfahrensordnung vorgesehenen Zulässigkeitschranken hinaus sogenannte Streitwertklauseln aufgenommen. Nach diesen Klauseln muss die Summe des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Anspruchs einen bestimmten Euro-Betrag überschreiten. Ist dies nicht der Fall, so kann die Schiedsstelle nicht angerufen werden.

Eine Streitwertbegrenzung ist schon deshalb unzulässig, weil die Kfz-Reparaturbedingungen Stand Januar 2002, keine Streitwertbegrenzungen vorsehen. Wenn der Kunde den Werkstattauftrag unter Einbeziehung der Kfz-Reparaturbedingungen erteilt, so hat er unter Beachtung der in Kapitel XI genannten Voraussetzungen das Recht auf Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens vor der zuständigen Schiedsstelle, unabhängig von der Höhe des Streitwerts.

Eine Streitwertbegrenzung ist nicht in der Muster-Geschäfts- und Verfahrensordnung vorgesehen und war auch nie gewollt. Dem steht der Zweck der Schaffung eines kostenlosen und für alle Beteiligten einfach durchzuführenden Verfahrens im Wege. Das Schiedsverfahren soll ungeachtet einer gewissen Wertgrenze möglichst problemlos zur Schaffung von Rechtsfrieden beitragen. Dies ist nur dann möglich, wenn im Rahmen des Aufgabenbereichs der Schiedsstelle alle Verfahren vor der Schiedskommission behandelt werden können. Die Aufnahme einer Streitwertbegrenzung in die Geschäfts- und Verfahrensordnung ist daher zu unterlassen.

Hinzu kommt, dass inzwischen in vielen Bundesländern das obligatorische Schlichtungsverfahren eingeführt wurde. Dieses sieht vor, dass Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 1.200,00 bis 1.500,00 DM (je nach Bundesland) grundsätzlich zunächst vor der Schlichtungsstelle verhandelt werden müssen, bevor der ordentliche Rechtsweg eingeschlagen werden darf.

7.) **Zu § 5 MuGVfO: Ab wann beginnt das Schiedskommissionsverfahren (Hauptverfahren)?**

Gemäss § 4 Ziffer 1 hat die Geschäftsstelle nach Eingang der Anrufungsschrift die Zulässigkeit des Schiedsverfahrens zu prüfen. Ist die Anrufung zulässig, so hat die Geschäftsstelle eine Stellungnahme des Beschwerdegegners einzuholen.

Danach sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Der Beschwerdegegner nimmt innerhalb der vierwöchigen Frist des § 4 Ziffer 2 Stellung. Er unterwirft sich dem Anliegen des Anrufenden: Damit ist das Vorverfahren beendet. Es kommt nicht mehr zu einem Schiedskommissionsverfahren gemäss § 5.
- b) Die Parteien einigen sich in sonstiger Weise innerhalb der 4-Wochen-Frist über den Streitgegenstand: Auch hier kommt es nicht mehr zu einem Schiedskommissionsverfahren.
- c) Der Beschwerdegegner nimmt innerhalb der 4 Wochen Stellung zur Anrufungsschrift. Eine Einigung der Parteien im Vorverfahren kommt nicht zustande: Hier hat die Geschäftsstelle den Vorgang mit sämtlichen Unterlagen dem Vorsitzenden der Schiedskommission vorzulegen. Mit der Vorlage der Unterlagen endet das Vorverfahren und beginnt das Hauptverfahren.
- d) Äußert sich der Beschwerdegegner innerhalb der 4-Wochen-Frist nicht, so legt die Geschäftsstelle gleichwohl den Vorgang mit sämtlichen Unterlagen dem Vorsitzenden der Schiedskommission zur weiteren Behandlung vor. Auch hier endet mit der Vorlage das Vorverfahren.

8.) **Zu § 5 Abs. 5 MuGVfO: Verfahrensdauer**

Ein besonderer Vorzug der Schiedsstellen liegt in der Kürze und Problemlosigkeit des Schiedsverfahrens. Dies ist auch der Grund, weswegen § 5 Ziffer 5 vorsieht, dass spätestens nach drei Monaten seit Anrufung der Schiedsstelle das Verfahren abgeschlossen sein soll. Im Interesse aller Verfahrensbeteiligten ist die Erledigung des Verfahrens innerhalb dieser Frist die absolute Regel. Nur wenn der Sachverhalt besonders schwierig gelagert ist, oder wenn umfangreiche Ermittlungen anzustellen sind, ist ausnahmsweise eine längere Verfahrensdauer zulässig. Es sollte daher grundsätzlich von allen Schiedsstellen darauf hingewirkt werden, dass die Verfahren spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sind.

9.) **Zu § 8 MuGVfO: Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung**

Aus Gründen der Verfahrenseffizienz sieht die Muster-Geschäfts- und Verfahrensordnung eine Entscheidung durch die Schiedskommission auch für den Fall vor, dass eine Partei ohne einen von ihr bevollmächtigten Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint. In diesem Fall hat die Schiedskommission nach Aktenlage sowie nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweiserhebung unter Berücksichtigung des Vorbringens der erschienenen und vertretenen Parteien zu entscheiden.

10.) **Zu § 9 MuGVfO: Kosten des Verfahrens**

Laut § 9 Ziffer 1 werden für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle keine Kosten erhoben. Dies gilt auch für Gutachten, die von Kommissionsmitgliedern im Zuge des Verfahrens erstellt werden. Dies betrifft in der Regel Vertreter der DAT- oder einer Überwachungsorganisation nach § 29 StVZO. Aus diesem Grunde können Kosten für die Erstellung dieser Gutachten für die Schiedskommission weder gegenüber der Schiedsstelle noch gegenüber dem Anrufenden geltend gemacht werden.

11.) **Bindung der Kfz-Betriebe an die Schiedssprüche der Kommission**

Um dem Schiedsverfahren die Schlagkraft zu geben, die der Kunde erwartet, ist es zwingend erforderlich, dass sich die Kfz-Betriebe an den Inhalt des Schiedsspruches halten und im übrigen den Anordnungen der Schiedskommission Folge leisten. Die verfahrensmäßige Sicherstellung dieses Ziels kann auf zwei Wegen erreicht werden:

a) Gestattungsvertrag zur Nutzung des neuen Kfz-Meisterzeichens mit Zusatzzeichen

Der Verwendung des Kfz-Meisterzeichens mit Zusatzzeichen liegt ein Gestattungsvertrag zugrunde. Nach diesem Gestattungsvertrag verpflichtet sich der betreffende Kfz-Betrieb, den Spruch der für ihn zuständigen Schiedsstelle anzuerkennen, wenn er Partei eines Schiedsverfahrens vor der Schiedsstelle ist.

b) Ergänzung der Innungssatzung

Um jedoch auch eine Bindung derjenigen Betriebe an das Schiedsverfahren zu erreichen, die entweder den Gestattungsvertrag nicht unterschreiben oder eine seitens des ZDK-Gebrauchtwagenausschusses empfohlene Mindesthandelsgrenze nicht erreichen, wird zusätzlich empfohlen, die Innungssatzung wie folgt zu ergänzen:

„Soweit eine Schiedsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kunden und den der Innung angeschlossenen Betrieben besteht, ist das Mitglied der Innung verpflichtet,

- der Schiedsstelle die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
- Anordnungen der Schiedsstelle nachzukommen, insbesondere zu Verhandlungen zu erscheinen oder sich durch einen zum Vergleichsabschluss schriftlich bevollmächtigten Firmenangehörigen vertreten zu lassen und
- Beschlüsse und Empfehlungen der Schiedsstelle zu befolgen.“

Enthält die Innungssatzung noch nicht diesen Passus, wird dringend empfohlen, vorübergehend einen Innungsbeschluss mit entsprechendem Inhalt zu fassen. Jedem neu aufgenommenen Mitglied der Innung muss dieser Beschluss ausgehändigt werden. Dieser Innungsbeschluss sollte nur so lange gelten, bis die Satzung entsprechend geändert wurde.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch dringend zu empfehlen, die Innungssatzung im obigen Sinne entsprechend zu ändern.

Sollte sich dennoch ein Betrieb nicht dem Beschluss des Schiedsgerichtes unterwerfen, so hat die Innung folgende Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Ermahnung
- Abmahnung
- Ausschluss aus der Innung.

2.) Öffnung der Schiedsstelle für Motorradkunden und für alle Gebrauchtwagenhändler, die Innungsmitglieder sind

Streitigkeiten zwischen einem Motorradkunden und einem der Innung angeschlossenen Kfz-Meisterbetrieb aus Werkstattaufträgen können ebenfalls vor den Schiedsstellen verhandelt werden. Voraussetzung ist aber - wie bereits oben unter Pkt 1.) dargestellt, dass sich der Betrieb dem Pflichtenkatalog unterworfen hat.